Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg

Az: VM3-3894-118/3/3

Fördergrundsätze für die Schülerzusatzverkehre zum Schuljahr 2020/2021 vom 1. Juni 2021

1. Zuwendungszweck

Als Beitrag zur Einschränkung der Corona-Pandemie und zur Verbesserung des Infektionsschutzes fördert das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg den Einsatz von zusätzlichen Bussen sowie zusätzlichen Fahrzeugen des kommunalen Schienenverkehrs in der Schülerbeförderung. Zusätzliche Fahrzeuge sollen überall dort eingesetzt werden, wo auf Grund von einer hohen Auslastung im Schülerverkehr ein gewisser Abstand im ÖPNV in kommunaler Aufgabenträgerschaft nicht einzuhalten ist.

Zu diesem Zweck werden

- zusätzliche Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten im ÖPNV zur Ausweitung der Kapazitäten,
- zusätzliche Fahrten, soweit sich bei einer Verlegung der Unterrichtszeiten bzw. deren Staffelung dies nicht im bestehenden Schulfahrplan abbilden lässt,
- zusätzliche Fahrten oder erhöhte Kapazitäten im freigestellten Schülerverkehr

gefördert.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Zuwendungen sind §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) sowie die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere VV Ziffer 1 zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Bei Verstärkerleistungen und/oder Zusatzverkehren im Sinne dieser Fördergrundsätze handelt es sich um Verkehre, die über das regulär vorgesehene Angebot im Schuljahr 2020/2021 hinausgehen und eine Entlastung und Entzerrung des Schülerverkehrs, entweder im allgemeinen ÖPNV oder im freigestellten Schülerverkehr zu den Schulanfangs- beziehungsweise -endzeiten darstellen.
- Bis zum 20.10.2020 hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass die Auslastung des regulären Fahrtenangebots von 100 % der Sitzplätze und 40 % der Stehplätze bezogen auf die ausgewiesene Kapazität des Fahrzeugs auf einer angebotenen Fahrt wiederkehrend überschritten ist. Der Nachweis dieser Zuwendungsvoraussetzung ist entweder aus mindestens zweimaligen aktuellen Zählungen oder durch plausibilisierte Erfahrungswerte aus den Vorjahren zu erbringen.
- Ab dem 21.10.2020 gelten folgende Fördervoraussetzungen:
  Der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, dass die Auslastung des regulären Fahrtenangebots von 100 % der Sitzplätze auf einer angebotenen Fahrt wiederkehrend überschritten ist. Der Nachweis dieser Zuwendungsvoraussetzung ist durch mindestens zweimalige aktuelle Zählungen im Zeitraum 21.10.2020 bis 31.12.2020 zu erbringen.

  Im Jahr 2021 ist eine weitere Zählung im April und Juli notwendig.
- Kommen Niederflurbusse mit geringer Sitzplatzanzahl (bis zu 37 Sitzplätze bei Bussen mit bis zu 12 Metern Länge, bis zu 50 Sitzplätze bei Bussen mit bis zu 18 Metern Länge) zum Einsatz, muss nachgewiesen werden, dass die Auslastung des regulären Fahrtenangebots von 100 % der Sitzplätze und 20 % der zulässigen Stehplätze des jeweiligen Fahrzeugs auf einer angebotenen Fahrt wiederkehrend überschritten ist. Der Nachweis ist wie oben beschrieben zu erbringen.
- Veränderte Auslösewerte für die Förderung gelten ab dem 1. März 2021 im Fall von realisierten Maßnahmen zur grundlegenden Entzerrung der Auslastung in der Schülerbeförderung zur Reduzierung des Infektionsgeschehens, in

Form von Schulzeitenstaffelung und/oder Wechselunterricht. Diese müssen zu einem Abbau der Spitzenbelastung im schülerbezogenen ÖPNV (zeitgleicher Schulbeginn/-ende zu den stärksten Anfangs-/Endzeiten) von mindestens 40 Prozent führen. Dies gilt als sichergestellt, wenn gegenüber dem Regelunterrichtsplan 2020/2021 im Präsenzunterricht an der Schule mindestens 40 Prozent weniger Schüler*innen zur 1. Stunde beginnen und zur 6. Stunde mit dem Unterricht enden.
In diesen Fällen können Verstärkerfahrzeuge bereits bei einer Auslastung von 50% der Sitzplätze und 10% der zulässigen Stehplätze gefördert werden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung und Verwaltungsvereinfachung wird für den Busverkehr festgelegt, dass dies der Fall ist, wenn in einem Standardbus (12-Meter-Wagen) wiederkehrend mehr als 25 Personen bzw. bei einem Gelenkbus (18-Meter-Wagen) mehr als 37 Personen befördert werden. Es werden zudem zusätzliche Fahrten zu zusätzlichen Schulanfangs- und –endzeiten gefördert, die durch Konzepte der zeitlichen Staffelung erforderlich werden.

- Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Verstärkerleistungen zu den notwendigen Zeiten der Schülerbeförderung zwischen 6 Uhr und 17 Uhr an Schultagen. Im Falle von gestaffelten Schulzeiten ist im begründeten Einzelfall auch eine Förderung zu anderen Zeiten möglich.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Ziff. 1.2. der VV zu § 44 LHO). Gemäß Ziff. 1.2 der VV zu § 44 LHO können Ausnahmen zugelassen werden.
Das Ministerium für Verkehr erklärt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Bestellung und Durchführung von zusätzlichen Verkehrsleistungen) für förderunschädlich.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind zwingend zu beachten.

4. Bewilligungszeitraum

Schülerzusatzverkehre können im Zeitraum zwischen 14. September 2020 bis zum 28. Juli 2021 gefördert werden.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

Die Förderung von Verstärkerleistungen und/oder Zusatzverkehren erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

Das Land fördert anteilsmäßig die durch den Einsatz von Verstärkerleistungen und/oder Zusatzverkehren entstehenden Gesamtkosten im Wege einer Anteilsfinanzierung bis zum 20.10.2020 von bis zu 80 % und ab dem 21.10.2020 von bis zu 95 %.

Wird für die Verstärkerfahrt ein zusätzlicher, noch nicht ohnehin am gleichen Tag im ÖPNV eingesetzter Bus verwendet, beträgt der maximal förderbare Richtwertbetrag (zzgl. MwSt.):

- bis zu 300 € pro Einsatztag für Busse, die nur morgens,
- bis zu 400 € pro Einsatztag für Busse, die nur morgens und mittags und
- bis zu 500 € pro Einsatztag für Busse, die morgens, mittags und nachmittags eingesetzt werden,
- jeweils bis zu 100 € zusätzlich pro Einsatztag für einen Gelenkbus.

Wird der Bus, der geförderte Zusatzfahrten abwickelt, bereits im planmäßigen Verkehr am gleichen Tag im Linienverkehr eingesetzt, beträgt der Richtwertbetrag für die Zusatzfahrten maximal 3,50 €/Kilometer. Zusätzliche Leerkilometer sind anrechenbar. Schließen sich diese Fahrten nicht an bereits planmäßige Fahrten an und muss das Fahrzeug gesondert ausrücken, sind für Leistungen ab dem 1. März 2021 in diesem Fall auch bei niedrigerer Fahrleistung 30 Fahrzeugkilometer anrechenbar und förderfähig.

Diese Richtwerte gelten für Verträge, die ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Grundsätze vom 23.10.2020 abgeschlossen wurden. Über Verträge die davor abgeschlossen wurden, entscheidet das Ministerium für Verkehr unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der Inhalte des Eckpunktepapiers des Ministeriums für Verkehr vom 24.9.2020.Für zusätzlich eingesetzte Fahrzeuge des kommunalen Schienenverkehrs beträgt der maximal förderbare Richtwertbetrag:

- bis zu 400 € pro Einsatztag für Fahrzeuge, die nur morgens,
- bis zu 500 € pro Einsatztag für Fahrzeuge, die nur morgens und mittags und

- bis zu 600 € pro Einsatztag für Fahrzeuge, die morgens, mittags und nachmittags eingesetzt werden.

Abweichungen von diesen Richtwertbeträgen können bei Vorliegen besonderer Gründe gefördert werden. Überschreitungen der Richtwerte sind dem Verkehrsministerium unverzüglich anzuzeigen. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet das Ministerium für Verkehr im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die zubestellten Fahrzeuge müssen im Falle eines Lockdowns mit Auswirkungen auf den Schulbetrieb, sofern möglich, abbestellt werden.

Über die Osterferien vom 01.04.2021 bis 10.04.2021 und in den Pfingstferien vom 25.05.2021 bis 05.06.2021 sind die Busse abzubestellen.

Bei Unterschreiten einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen werden die zusätzlich bestellten Busse nicht mehr vom Land gefördert. Dies gilt nicht für Land- und Stadtkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen. Sobald ein Kreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen eine 7-Tage-Inzidenz unter 35 aufweist und die landesweite 7-Tage-Inzidenz ebenfalls fünf Werktage in Folge unter 35 liegt, wird die Landesförderung ausgesetzt. Dies gilt nicht für Fahrten im freigestellten Schülerverkehr, mittels derer überwiegend Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung befördert werden, und für Fahrten, die im Zuge von gestaffelten Unterrichtszeiten notwendig geworden sind. Diese Fahrten werden bis zum Beginn der Sommerferien gefördert. Bei Kreisgrenzen-überschreitenden Fahrten ist für die Förderfähigkeit jeweils der höchste kreisbezogene Inzidenzwert maßgebend.

Für Zusatzfahrten bestehender eingesetzter Busse gilt eine Abbestellfrist von drei Werktagen und für zusätzlich eingesetzte Busse gilt eine Abbestellfrist von einer Woche.

6. Kumulation

Bei den Schülerzusatzverkehren ist eine Kumulation mit Förderungen von anderen Stellen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht zulässig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil der Fördergrundsätze.

8. Verfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr.

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind die Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen.

b. Antragsstellung

Die Anträge sind mit den bereitgestellten Formblättern für den Zeitraum 14.09.2020 bis 31.12.2020 schriftlich oder per Mail bis zum 31.03.2021 beim Ministerium für Verkehr an poststelle@vm.bwl.de einzureichen.

Für den Zeitraum 01.01.2021 bis 28.07.2021 sind die Anträge bis zum 31.10.2021 mit den bereitgestellten Formblättern schriftlich oder per Mail beim Ministerium für Verkehr an poststelle@vm.bwl.de einzureichen. Erforderliche Unterlagen, Erklärungen und Bestätigungen sind entsprechend des Antragsformulars abzugeben bzw. dem Antrag vollständig beizulegen. Die Antragsstellung erfolgt mit Vorlage des Verwendungsnachweises.

c. Antragsunterlagen zur Förderung

Der Antragsteller hat mit dem Zuwendungsantrag den Nachweis vorzulegen, dass die Auslastung des regulären Fahrtenangebots gemäß Ziffer 3. wiederkehrend überschritten ist.

d. Nachweis der Verwendung / Erfolgskontrolle

Folgende Unterlagen im Rahmen des Verwendungsnachweises sind für den Zeitraum vom 14.09.2020 bis 31.12.2020 zwingend vorzulegen:

- Übersicht über die angefallenen Kosten und gefahrenen Kilometer vom 14.09.2020 bis 20.10.2020 sowie vom 21.10.2020 bis 31.12.2020.
- Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 3 für den genannten Förderzeitraum vorlagen.
- Ab dem 21.10.2020 muss durch mindestens zwei Zählungen nachgewiesen werden, dass die Auslastung der planmäßigen Fahrten nach Ziffer 3 ohne die zusätzlichen Fahrten überschritten wäre.
- Sofern die zubestellten Fahrten nur bis zum 31.12.2020 verkehren, sind aus Gründen der Evaluierung, sofern möglich, zwei weitere Zählungen im Monat Dezember 2020 durchzuführen.

Folgende Unterlagen im Rahmen des Verwendungsnachweises sind für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 28.07.2021 zwingend vorzulegen:

- Übersicht über die angefallenen Kosten und gefahrenen Kilometer vom 01.01.2021 bis 28.07.2021
- Nachweis, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 für den genannten Zeitraum vorlagen
- Ab dem 01.01.2021 muss durch mindestens eine weitere Zählung im April und Juli 2021 nachgewiesen werden, dass die Auslastung der planmäßigen Fahrten nach Ziffer 3 ohne die zusätzlichen Fahrten überschritten würde.
- Im Falle einer Entzerrung der Schulunterrichtszeiten ist das Konzept zur Entzerrung als Nachweis vorzulegen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Ziffer 7 ANBest-K verwiesen.

9. Härtefallregelung

Über besondere Härtefälle entscheidet das Ministerium für Verkehr im Einzelfall.

10. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten rückwirkend zum 14.09.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.05.2022 außer Kraft.